



Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen

Gemäß § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVotU - vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, 546) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - erlässt der Bürgermeister der Stadt Rösrath im Wege der Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet folgende Anordnung:

Präambel

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Die satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt Rösrath bezüglich des abfallrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwanges sind zu beachten.

Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, für dessen Zulassung der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig ist.

Bei Erfüllung der unten angegebenen Auflagen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt eine Einzelgenehmigung. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Einzelfallprüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann im Einzelfall untersagt.

A. Auflagen

Das Verbrennen von Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen ist im Stadtgebiet außerhalb des Waldes unter den folgenden Auflagen gestattet:

1.
Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und diese nicht über die städtische Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.
2.
Der Schlagabraum, der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück

bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.

3.

Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Tage zuvor dem Bürgermeister der Stadt Rösrath, -Fachbereich 2 / Soziales, Bürgerdienste, Ordnung-, Hauptstraße 229 in 51503 Rösrath anzuzeigen.

4.

Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rheinisch Bergischen Kreises, Tel.: 02202/ 2380, ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.

5.

Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.

6.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a) beim Verbrennen von Schlagabraum:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- b) beim Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie sonstigen pflanzlichen Abfällen:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 50 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 100 m von Wäldern,
- e) 100 m von Hochspannungsleitungen
- f) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- g) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

7.

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

8.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

9.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

10.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

11.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

12.

Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.

13.

Im Umkreis von 4 km um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden. Eine solche Einwilligung ist einzuholen und bei Bedarf vorzuzeigen.

14.

Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember von Montag bis Samstag von 08.00 bis 19.00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

B. Hinweise

1. Die für das Verbrennen verantwortliche Person ist auch für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich. Ein durch das Verbrennen herbeigeführter Feuerwehreinsatz kann dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.
2. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die in Klein- oder Hausgärten anfallen, ist weiterhin nicht zulässig.
3. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald wird von dieser Ausnahmegenehmigung nicht erfasst. Für die Zulassung von Ausnahmen für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Anträge sind an dessen zuständige Forstdienststelle zu richten.
4. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung stellt einen Verstoß gegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG dar und kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

C. Begründung

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zum Zwecke der Abfallbeseitigung ist gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) verboten. Sie dürfen hiernach nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ausnahmen hiervon kann ich gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erteilen,

wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Wenn die o.g. Auflagen eingehalten werden, ist das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rösrath, Hauptstrasse 229 in 51503 Rösrath, einzulegen.

Rösrath, den 08.02.2007

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister

gez. Dieter Happ